

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	23 (1950)
Heft:	10
 Artikel:	Vorschussmandate und Postcheckbordereaux
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517001

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handgranaten abwechselnd und untereinander verbunden, eingesetzt waren. Für diese Übungen, die einen guten soldatischen Eindruck hinterliessen, eignet sich das Gelände im Gasterntal vortrefflich. Wohl Viele hätten nicht erraten, dass es sich bei diesen Leuten um Angehörige der Vpf.-Trp. handelt. Da diese Trp. nicht mehr in der ruhigen „Etappe“ arbeiten, sondern jederzeit Kampfhandlungen im Hinterland ausgesetzt sein können, müssen sie auch für Kampf-Aufgaben zur Verteidigung in kleinerem Rahmen ausgebildet sein.

Für die späteren Abendstunden war eine Nachtübung vorbereitet, wobei mit Leuchtspurmunition und verschiedenen Waffen auf beleuchtete Ziele (Lampions) geschossen wurde. Feuerschutz und Bewegung spielten gut zusammen. Der Schlussangriff erfolgte mit Maschinenpistolen und scharfen Handgranaten. Diese Demonstration in dunkler Nacht hinterliess einen starken Eindruck.

Für die Teilnehmer des Kurses waren es reichlich ausgefüllte Tage, zu denen jeweils auch noch die vormitternächtlichen Stunden hinzugenommen wurden. Sie vermochten viel Neues zu demonstrieren und den anwesenden Kdt. der Vpf. Abt. praktische Wegleitung für ihre Arbeitsprogramme in den W.K. zu vermitteln. Besonders erfreulich an der Demonstration war die Tatsache, dass sich unsere Vpf. Trp. nicht nur im Fachdienst, sondern auch in der soldatischen Haltung und der Kampfausbildung neben jeder andern Truppe wohl sehen lassen darf.

Vorschussmandate und Postcheckbordereaux

Zum Artikel von Oberstleutnant R. Baumann: „Bisherige Erfahrungen mit den Postcheckbordereaux der Armee“, den wir in der Juli-Nummer, Seite 151, veröffentlicht haben, hat uns ein Fourier mitgeteilt, dass nach seinen Erfahrungen zwei Bemerkungen im erwähnten Artikel in Widerspruch mit der Praxis stünden:

1. Auf Seite 152, unten, wird Ziffer 4 der Instruktionen für den Rechnungsführer wie folgt zitiert: „Auf dem Postcheckbordereau sind zuerst die Giri und anschliessend die Zahlungsanweisungen aufzuführen.“ Anschliessend weist der Verfasser des Artikels noch speziell darauf hin, dass die Befolgung dieser Weisung „für das Postcheckamt eine Erleichterung im Arbeitsablauf bedeutet“. Um diesem selbstverständlichen Wunsche entsprechen zu können, sollte meines Erachtens die zitierte Instruktion in erster Linie den bestehenden Weisungen der Postverwaltung angepasst werden, denn sie steht im Widerspruch zu den Weisungen, wie sie in der „Anleitung für die Rechnungsinhaber“ oder im „Verzeichnis der Postcheckrechnungen“ enthalten sind. Darnach kommen auf den

Postcheck zuerst die Anweisungen und erst dann die Giroaufträge und diese in der Reihenfolge der den Postcheckämtern zugeteilten römischen Zahlen, wobei die Aufträge für das eigene Postcheckamt voranzustellen sind. Im weiteren sind die Giroaufträge für jedes Postcheckamt den Postchecknummern nach einzuordnen.

2. Auf Seite 153 wird unter 2. geschrieben, das Postcheckamt verweigere die Annahme des als Girozettel verwendeten Abschnittes „Empfangsschein“. Ich habe schon sehr oft diesen Abschnitt als Girozettel verwendet, indem ich das Wort „Empfangsschein“ gestrichen und durch „Giro“ ersetzt habe, ohne je eine Beanstandung deswegen erhalten zu haben. Ich kann nicht einsehen, warum dies nicht gestattet sein sollte.

Wir haben die beiden Fragen dem Verfasser vorgelegt, der uns darauf wie folgt geantwortet hat:

Zu 1. In der „Anleitung für die Rechnungsinhaber“ der schweizerischen Postverwaltung wird unter Abschnitt „Postchecks“ auf Seite 6 aufgeführt: „Auf dem nämlichen Postcheck können Aufträge zur Zahlungsanweisung und zur Überweisung vorgemerkt sein.“

Auf Anfrage bestätigt die Postverwaltung, dass einzig die Trennung der Aufträge nach Kategorien, d. h. nach Giroaufträgen und Zahlungsanweisungen vorgenommen werden muss. Diese Aussonderung bedeutet für das Postcheckamt eine Erleichterung im Arbeitsablauf; die Reihenfolge als solche spielt dagegen keine Rolle.

Wenn in der Bundesverwaltung die Anordnung in umgekehrter Reihenfolge geschieht als das Muster für die Ausfüllung der Rückseite des Postchecks auf S. XIV im Verzeichnis der Postcheckrechnungen zeigt, so wollte man bewusst und im Einverständnis mit der Postverwaltung bei der Neuausgabe dieses Musters für die hunderte von Bundesdienststellen nichts ändern. In der Folge wurde auch die Instruktion auf dem Postcheckbordereau, Ziff. 4, den bestehenden Verhältnissen angepasst.

Für die Reihenfolge der den Postcheckämtern zugeteilten römischen Zahlen, wobei die Aufträge für das eigene Postcheckamt voranzustellen sind und die Einordnung der Giroaufträge für das Postcheckamt den Postchecknummern nach, besteht keine Vorschrift der Postverwaltung.

Zu 2. Ziff. 607, 4. Satz der „Anleitung für die Rechnungsinhaber“ lautet: „Es ist gestattet, den **Abschnitt** von vorgedruckten Einzahlungsscheinen, die den Rechnungsinhabern zugesandt werden, als Girozettel zu benützen.“ Entsprechend dieser Anleitung weist das Postcheckamt Bern alle als Girozettel verwendeten Empfangsscheine mit folgender Weisung zurück:

Empfangsscheine von Einzahlungsscheinen dürfen nicht als Girozettel verwendet werden. Zu diesem Zweck ist der Abschnitt rechts zu gebrauchen.

Bei Verwendung der Einzahlungsschein-Abschnitte als Girozettel ist der Aufdruck „Abschnitt“ zu streichen und darüber der Vermerk „Giro“ anzubringen. Rechts daneben ist die Kontonummer des Auftraggebers vorzumerken, z. B. Giro III 2436.

Es besteht natürlich die Möglichkeit, dass als Girozettel verwendete Empfangsscheine in Einzelfällen nicht zurückgesandt werden.

Schweizer Nationalspende

Anfangs September a. c. veröffentlichte die Schweizerische Nationalspende ihren Bericht über das Jahr 1949. Er vermittelt wiederum einen Einblick in die mannigfaltigen Hilfsmöglichkeiten, die bei der Stiftung und den angeschlossenen Fürsorgeorganisationen vorhanden sind.

Die Nationalspende hat als Hilfswerk auch im abgelaufenen Jahr versucht, dem Wehrmann durch materielle Unterstützung oder moralischen Beistand die Dienstleistung zu erleichtern und mit andern Fürsorgewerken die Verbindung aufrechtzuerhalten, um die Hilfskräfte für den Wehrmann und seine Familie möglichst wirksam zu gestalten. Insgesamt gingen bei der Zentralstelle im Jahre 1949 5434 Unterstützungsgesuche ein. Die Einnahmen beliefen sich auf Fr. 973 877.98. An Unterstützungen wurden Fr. 802 039.46 ausbezahlt. Den der Nationalspende angegliederten Fürsorgewerken wie Volksdienst (Soldatenstuben), Militärkommission CVJM, Soldatenbibliothek, Vereinigung „In Memoriam“, Kriegswäscherei etc. wurden Subventionen im Betrage von Fr. 238 905.88 zur Verfügung gestellt. Möge der Schweiz. Nationalspende, die mit ihrer Verbundenheit zu Volk, Behörden und Armee ein nicht mehr wegzudenkendes Glied der Sozialpolitik darstellt, auch in Zukunft Wohlwollen und Interesse entgegengebracht werden.

Hptm. O. Schönmann

Verpflegungspläne für Januar—April

In der Juli-Nr. (Seite 156) haben wir Beispiele, wie sie vom Kdo. Fourierschule und dem Kdo. U.O.S. für Küchenchefs aufgestellt worden sind, für die Monate Juli-Dezember veröffentlicht. In Ergänzung dieser Publikation bringen wir nachstehend die Beispiele für die Zeit von Januar-April. Den Rest für die Periode von April-Juni werden wir in einer der nächsten Nummern publizieren, sodass dann die Beispiele vollständig sind. Eine Zusammenstellung aller Muster für das ganze Jahr kann gegen Einzahlung von Fr.—.60 auf Postcheckkonto VII 118 als Sonderdruck beim Verlag Müller, Gersau, bezogen werden.